

**Richtlinien**  
**über die Zahlung von Zuschüssen der Stadt Wunstorf**  
**im Rahmen der Jugendarbeit an Wunstorfer Jugendgruppen**

**I. Allgemeines**

1. Die Stadt Wunstorf zahlt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Förderung der freien Jugendarbeit und zur Förderung der Ehrenamtlichkeit an Wunstorfer Jugendgruppen auf Antrag Zuschüsse.  
 Vorrangig sollen Maßnahmen der Offenen Jugendarbeit gefördert werden.  
 Rechtsansprüche der Jugendgruppen werden durch diese Richtlinien nicht begründet.
2. Bezuschusst werden Maßnahmen von Jugendgruppen, die Jugendarbeit im Sinne des § 11 des Sozialgesetzbuchs Acht (SGB VIII) anbieten.  
 Träger der Maßnahmen müssen Jugendgruppen mit Sitz in Wunstorf sein, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannt oder durch die Stadt Wunstorf anerkannt sind.  
 Zusätzlich müssen die Träger der entsprechenden Jugendgruppen der Kinderschutzvereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII der Region Hannover in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung beigetreten sein.  
 Zeitliche Voraussetzung ist in der Regel, dass die Jugendgruppe ein Jahr existiert, damit ihre Zielsetzung und praktische Betätigung erkennen lassen können, dass überwiegend Schwerpunkte der Jugendarbeit angeboten werden, und sich hierbei bewährt hat.  
 Die Förderungswürdigkeit wird von der Stadtjugendpflege geprüft und festgestellt.
3. Jede Jugendgruppe von Vereinen, Verbänden, Initiativen und anderen Trägern der Jugendarbeit wird grundsätzlich nur einmal jährlich gefördert.
4. Von der Förderung nach diesen Richtlinien sind Maßnahmen ausgeschlossen, die im betreffenden Haushaltsjahr aus anderen Stellen des städtischen Haushaltsplanes bereits Mittel erhalten haben bzw. erhalten können.
5. Die Schwerpunkte der Maßnahme dürfen nicht ausschließlich oder weit überwiegend der beruflichen Förderung dienen oder einen parteipolitischen oder sportwettkampfmäßigen Charakter haben.

**II. Förderungsfähige Maßnahmen**

Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien sind:

1. Grundlehrgänge und Fortbildungslehrgänge als Voraussetzung für die Ausstellung bzw. Verlängerung der amtlichen JugendleiterinnenCard und JugendleiterCard (Juleica).

Die Lehrgänge sind förderungsfähig, wenn sie den Richtlinien des Landes Niedersachsen (Runderlass des Niedersächsischen Kultusministers in der jeweils gültigen Fassung) entsprechen.

## 2. Mehrtägige Maßnahmen ohne Übernachtung

Mehrtägige Maßnahmen ohne Übernachtung sind Veranstaltungen, die innerhalb von Wunstorf und ohne Übernachtung stattfinden. Teilnehmende einer mehrtägigen Maßnahme ohne Übernachtung werden von Betreuungspersonen betreut. Verfügt die Betreuungsperson über eine gültige JuLeiCa wird sie als Jugendleitende bezeichnet, ansonsten als sonstige Mitarbeitende.

## 3. Jugendfreizeiten

Jugendfreizeiten sind Maßnahmen (Jugendlager, Jugendfahrten, Ferienfreizeiten o.ä.), die außerhalb oder innerhalb von Wunstorf stattfinden. Teilnehmende einer Jugendfreizeit werden von Betreuungspersonen betreut. Verfügt die Betreuungsperson über eine gültige JuLeiCa wird sie als Jugendleitende bezeichnet, ansonsten als sonstige Mitarbeitende.

## 4. Materialbeschaffung zur Durchführung von Jugendarbeit

Förderungsfähig sind unter Beachtung von Ziffer I.4. insbesondere Gegenstände und Materialien, die für die ständige allgemeine Jugendarbeit in der Jugendgruppe notwendig sind und mehrere Jahre genutzt werden können.

Größere geförderte Gegenstände, z. B. Zelte, Fahrt- und Lagerzubehör, müssen (soweit nicht gleichzeitig Eigenbedarf besteht) an andere Jugendgruppen und die städtische Jugendpflege ausgeliehen werden. Zelte sind von dieser Regelung ausgenommen und können in der Regel beim Stadtjugendring oder der Jugendpflege Wunstorf ausgeliehen werden. Gegenstände, die im Regelfall bei der städtischen Jugendpflege ausgeliehen werden können, werden nicht bezuschusst.

## 5. Stadtjugendring Wunstorf

Der Stadtjugendring Wunstorf erhält für seine Verwaltung und seine Maßnahmen ebenfalls im Rahmen dieser Richtlinien Zuschüsse.

## 6. Internationale Begegnungen in Wunstorf

Internationale Begegnungen in Wunstorf sollen Kontakte junger Menschen im Rahmen des Jugendaustausches fördern. Bezuschusst wird sowohl die Wunstorfer, als auch die ausländische Gruppe.

# III. Umfang der Förderung und sonstige Voraussetzungen

## 1. Förderung von Grundlehrgängen und Fortbildungslehrgängen

1.1. Die Förderung von Grund- und Fortbildungslehrgängen setzt die vorherige Vorlage eines Lehrgangsprogramms mit Angabe des Veranstalters voraus.

Ein Grund- oder Fortbildungslehrgang muss dem Runderlass des niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit in der jeweils geltenden Fassung zur Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter entsprechen.

1.2. Teilnehmende eines Grundlehrganges werden mit 75 % des Teilnehmendenbeitrages, maximal jedoch 100,00 € gefördert. Teilnehmende einer Fortbildung werden mit pauschal 20,- € pro Tag gefördert.

Die Teilnehmenden müssen ihren Wohnsitz in Wunstorf haben oder einen Nachweis darüber erbringen, dass sie regelmäßig für eine in Wunstorf ansässige Jugendgruppe tätig sind.

- 1.3. Als Verwendungszweck ist bei Grundlehrgängen eine Teilnahmebescheinigung und bei Fortbildungen ist zusätzlich eine Kopie der Juleica vorzulegen.  
Bei nicht in Wunstorf wohnenden Teilnehmenden ist zusätzlich ein Nachweis nach Ziffer 1.2 zu erbringen.

## 2. Förderung von mehrtägigen Maßnahmen ohne Übernachtung

- 2.1. Die Teilnehmenden müssen ihren Wohnsitz in Wunstorf haben. Sie müssen mindestens 6 Jahre alt sein und dürfen zu Beginn der Maßnahme das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Eine Betreuungsperson muss mindestens 16 Jahre alt sein. Es gibt keine Beschränkung des Wohnsitzes.

Mehrtägige Maßnahmen ohne Übernachtung müssen mindestens 3 Tage dauern und werden bis zur Höchstdauer von 21 Tagen bezuschusst.

- 2.2. Eine Förderung ist nur möglich, wenn mindestens 5 Teilnehmende aus Wunstorf vorhanden sind.

Die Zahl der Betreuungspersonen, für die Zuschüsse gewährt werden, darf höchstens betragen

bei: 5 - 7	Teilnehmenden	= 2
8 - 14	Teilnehmenden	= 4
15 - 21	Teilnehmenden	= 5
22 - 28	Teilnehmenden	= 6 usw.

Besteht eine Gruppe aus männlichen und weiblichen Teilnehmenden müssen Betreuungspersonen beider Geschlechter vertreten sein.

Bis zu zwei Betreuungspersonen können zusätzlich bezuschusst werden, wenn Teilnehmende mit einem erhöhten Betreuungsaufwand teilnehmen.

Für jeden Teilnehmenden mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung kann zusätzlich eine Betreuungsperson bezuschusst werden, wobei eine etwaige Übernahme der Kosten von anderen Kostenträgern auf den Zuschuss anzurechnen ist.

### 2.3. Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

#### a) Teilnahmeliste

Die Teilnahme muss auf einer Liste nachfolgendem Muster bescheinigt werden:

Lfd.	Name	Geburts-	Straße	Unterschrift
Nr.	Vorname	Datum	Wohnort d.	Teilnehmende

Teilnehmende mit einem erhöhten Betreuungsaufwand oder einer geistigen oder körperlichen Behinderung sind kenntlich zu machen, wenn zusätzliche Betreuungspersonen bezuschusst werden sollen.

- b) Bei Jugendleitenden muss eine Kopie von deren gültiger Juleica beigefügt werden. Bei beantragten und noch nicht erteilten bzw. noch nicht verlängerten Juleica muss der gestellte Antrag glaubhaft gemacht werden.

2.4 Bei mehrtägigen Maßnahmen ohne Übernachtung werden pro Tag und pro Person gefördert:

- a) Teilnehmende 2,00 €
- b) Jugendleitende 4,00 €
- c) Sonstige Mitarbeitende 2,00 €

### 3. Förderung von Jugendfreizeiten

3.1. Die Teilnehmenden müssen ihren Wohnsitz in Wunstorf haben. Sie müssen mindestens 6 Jahre alt sein und dürfen zu Beginn der Maßnahme das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Eine Betreuungsperson muss mindestens 16 Jahre alt sein. Es gibt keine Beschränkung des Wohnsitzes.

Jugendfreizeiten müssen mindestens 2 Tage dauern und werden bis zur Höchstdauer von 21 Tagen bezuschusst.

3.2. Eine Förderung ist nur möglich, wenn mindestens 5 Teilnehmende vorhanden sind.

Die Zahl der Betreuungspersonen, für die Zuschüsse gewährt werden, darf höchstens betragen

- |                                    |
|------------------------------------|
| bei 5 - 7 Teilnehmern/innen = 2    |
| 8 - 14 Teilnehmern/innen = 4       |
| 15 - 21 Teilnehmern/innen = 5      |
| 22 - 28 Teilnehmern/innen = 6 usw. |

Besteht eine Gruppe aus männlichen und weiblichen Teilnehmenden müssen Betreuungspersonen beider Geschlechter vertreten sein. Bis zu zwei Betreuungspersonen können zusätzlich bezuschusst werden, wenn Teilnehmende mit einem erhöhten Betreuungsaufwand teilnehmen.

Für jeden Teilnehmenden mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung kann zusätzlich eine Betreuungsperson bezuschusst werden, wobei eine etwaige Übernahme der Kosten von anderen Kostenträgern auf den Zuschuss anzurechnen ist.

3.3. Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

a) Unterkunftsbescheinigung

Die Anzahl der in der Abrechnung aufgeführten Teilnehmenden einschließlich Betreuungspersonen sowie die Dauer des Aufenthaltes muss durch eine Bescheinigung der Herbergseltern, des Heimleitenden, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (z. B. bei Zeltlagern) am Ort der Maßnahme nachgewiesen werden.

b) Teilnahmeliste

Die Teilnahme muss auf einer Liste nachfolgendem Muster bescheinigt werden:

Lfd.	Name	Geburts-	Straße	Unterschrift
Nr.	Vorname	Datum	Wohnort d.	Teilnehmende

Teilnehmende mit einem erhöhten Betreuungsaufwand oder einer geistigen oder körperlichen Behinderung sind kenntlich zu machen, wenn zusätzliche Betreuungspersonen bezuschusst werden sollen.

- c) Bei Jugendleitenden muss eine Kopie von deren gültiger Juleica beigefügt werden. Bei beantragten und noch nicht erteilten bzw. noch nicht verlängerten Juleica muss der gestellte Antrag glaubhaft gemacht werden.

3.4. Bei Freizeiten von mindestens 4 Tagen werden pro Tag und pro Person gefördert:

	Innerhalb Wunstorf	Außerhalb Wunstorf
Teilnehmende	3,00 €	5,00 €
Jugendleitende	5,00 €	7,00 €
Sonstige Mitarbeitende	3,00 €	5,00 €

3.5. Bei Freizeiten von 2 oder 3 Tagen werden pauschal pro Person gefördert:

	Innerhalb Wunstorf	Außerhalb Wunstorf
Teilnehmende	5,00 €	7,00 €
Jugendleitende	8,00 €	10,00 €
Sonstige Mitarbeitende	5,00 €	7,00 €

#### 4. Förderung von Materialbeschaffungen

- 4.1. Gefördert wird die Beschaffung von einzelnen größeren Materialien oder einem Materialset mit einem Beschaffungswert von mindestens 300,00 €. Ein Materialset besteht aus mehreren Positionen von Materialien, die typischerweise gemeinsam genutzt werden und von einem Anbieter über eine Gesamtrechnung beschafft werden. Der Zuschuss beträgt bis zu 1/3 des tatsächlichen Beschaffungspreises, er soll im Einzelfall jedoch 250,00 € nicht übersteigen

- 4.2 Dem Antrag ist ein vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

- 4.3. Als Verwendungsnnachweis gilt die Vorlage einer an den Verein adressierten Kaufrechnung in Kopie, unterzeichnet vom Verein.

#### 5. Förderung des Stadtjugendringes Wunstorf

- 5.1. Maßnahmen des Stadtjugendringes werden gemäß Ziffer III. dieser Richtlinien gefördert.

- 5.2. Der Stadtjugendring erhält für seine Verwaltung Zuschüsse nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

#### 6. Förderung von internationalen Begegnungen in Wunstorf

- 6.1. Die Teilnehmenden müssen mindestens 6 Jahre alt sein, ihren Wohnsitz in Wunstorf oder im Ausland haben und dürfen zu Beginn der Maßnahme das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Betreuungspersonen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Es gibt keine Beschränkung des Wohnsitzes.

- 6.2 Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich mindestens 10 Teilnehmende einer ausländischen Gruppe in Wunstorf für mindestens 4 Tage aufhalten. Die Höchstförderungsdauer beträgt 14 Tage.
- 6.3 Der Verwendungsnachweis ist entsprechend Ziffer III.3.3. einzureichen. Für die Unterbringungskosten in Familien werden keine Zuschüsse gezahlt. Für die Zahl der zu bezuschussenden Betreuungspersonen gilt Ziffer III 3.2 entsprechend.
- 6.4 Es gelten die Fördersätze nach III. 3.4.

#### IV. Verfahren

1. Die Zuschüsse sind schriftlich auf den vorgesehenen Formblättern zu beantragen, und grundsätzlich bis zum 31.03. eines Jahres beim Stadtjugendring Wunstorf einzureichen. Für Anträge, die nach dem 31.03. und bis spätestens 31.10. beim Stadtjugendring Wunstorf eingehen, kann ein Zuschuss nur dann gewährt werden, sofern noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder bereits verplante Mittel wieder frei werden und die übrigen Voraussetzungen für die Zuschussgewährung vorliegen.
2. Entscheidung  
  
Die Mitgliederversammlung des Stadtjugendringes entscheidet über die Anträge im Rahmen dieser Richtlinien.
3. Im Falle einer Bewilligung der Zuwendung ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, statistische Angaben für die geförderte Maßnahme im Rahmen des Verwendungsnachweises zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Wunstorf ist verpflichtet die Daten in der Bestands- und Angebotsstatistik (BEAST) der Region Hannover zu erfassen und die Förderung auszuweisen.
4. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 4 Wochen nach Maßnahmenende bzw. nach dem Tag der Anschaffung beim Stadtjugendring einzureichen. Kann diese Frist aus vom Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, ist vor Ablauf der Frist unter Glaubhaftmachung der Gründe eine Verlängerung der Frist zu beantragen. Der Verwendungsnachweis muss bis zum 31.12. des Jahres, in dem die Maßnahme stattgefunden hat, vollständig eingereicht sein.
5. Die antragstellende Jugendgruppe verpflichtet sich, zu viel erhaltene Zuschüsse unverzüglich, spätestens jedoch nach 2 Wochen kostenfrei zu erstatten.
6. Der Stadtjugendring Wunstorf ist verpflichtet, bis zum 31.05. des folgenden Jahres die Jahresrechnung der Stadt vorzulegen.

Die Jahresrechnung wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Sofern eine Beanstandung seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht ausgeräumt werden kann, ist die Stadt berechtigt, ihren laufenden Zuschuss entsprechend zu kürzen.

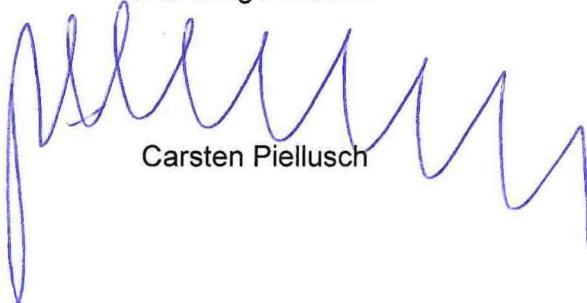
7. Personenbezogene Daten werden nach Maßgabe dieser Richtlinie verarbeitet und nur zum Zwecke der Überprüfung der Förderbedingungen gespeichert. Die Datenschutzerklärung kann über die Internetseite der Stadt Wunstorf (<https://www.wunstorf.de/buergerservice/dienstleistungen/datenschutz-49-0.html?myMedium=1>) abgerufen werden.

V. Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01. Januar 2018 außer Kraft.

Wunstorf, 09. Dezember 2025

STADT WUNSTORF  
Der Bürgermeister



Carsten Piellusch